MITTEILUNGEN DES INSTITUTS FÜR ÖSTERREICHISCHE GESCHICHTSFORSCHUNG

101. Band
Heft 1—4

R. Oldenbourg Verlag Wien München 1993

Zur Herstellung von Kapitularien: Die Arbeit des Leges-Skriptoriums

Von Rosamond McKitterick

Was ich in diesem Beitrag zu sagen habe, ist als Fortsetzung einer Erörterung über das Recht, die *leges* und die karolingischen Kapitularien im 9. Jahrhundert zu verstehen[1]. Viel Arbeit ist im Gange, wie zum Beispiel die Untersuchung von Schmitz über die Kapitulariensammlung von Ansegis[2], die Vorbereitung einer neuen Ausgabe der Kapitularientexte für die MGH durch Mordek und dessen Mitarbeiter in Freiburg[3], und Dickaus Studien über die Kanzlei und die Notare Ludwigs des Frommen[4]. Außerdem ist es auch klar, daß die selbstverständlichen Folgerungen und der tiefere Sinn der neuen Forschungen, wie zum Beispiel derjenigen Mordeks über normative Texte[5], Bühlers über die Kapitularien[6], Nelsons über karolingische Herrschaft[7] und meiner Arbeit über

[1] Für die Einladung an das Institut für Österreichische Geschichtsforschung, Wien, und ihre Gastfreundschaft möchte ich Prof. Dr. Herwig Wolfram und Ass.-Prof. Dr. Anton Scharer, für ihre Hilfe bei der Übersetzung Prof. Dr. Hermann Real (Universität Münster) und Dr. Eve Mason (Universität Cambridge) herzlich danken.

[2] Gerhard Schmitz, Zur Kapitulariengesetzgebung Ludwigs des Frommen. DA 42 (1986) 471—516 und eine kürzere englische Fassung: ders., The Capitulary legislation of Louis the Pious, in: Charlemagne's Heir: New Perspectives on the Reign of Louis the Pious (ed. Peter Godman and Roger Collins, Oxford 1990) 425—436: Siehe auch ders., Wucher in Laon. Eine neue Quelle zu Karl dem Kahlen und Hinkmar von Reims. DA 37 (1981) 520—558.

[3] Darüber wurde anläßlich des Kapitularien-Kolloquiums in Freiburg (September 1989), das das 1200-Jahr-Jubiläum der *Admonitio Generalis* feierte, berichtet.

[4] Otto Dickau, Studien zur Kanzlei und zum Urkundenwesen Kaiser Ludwigs des Frommen. Ein Beitrag zur Geschichte der karolingischen Königsurkunde im 9. Jahrhundert. Erster Teil. Archiv für Diplomatik 34 (1988) 3—156. Zweiter Teil. Archiv für Diplomatik 35 (1989) 1—170.

[5] Hubert Mordek, Karolingische Kapitularien, in: Überlieferung und Geltung normativer Texte des frühen und hohen Mittelalters (herausg. v. Hubert Mordek, Quellen und Forschungen zum Recht im Mittelalter 4, 1986) 25—50.

[6] Arnold Bühler, Capitularia Relecta. Studien zur Entstehung und Überlieferung der Kapitularien Karls des Großen und Ludwigs des Frommen. Archiv für Diplomatik 32 (1986) 305—481.

[7] Janet L. Nelson, Kingship and Empire. In: The Cambridge History of Medieval Political Thought (herausg. v. J. H. Burns, Cambridge 1988) 211—251 und dies., Literacy in Carolingian government. In: The Uses of Literacy in early mediaeval Europa (herausg. v. Rosamond McKitterick, Cambridge 1990) 258—296.

Schriftlichkeit noch nicht völlig verstanden und erklärt sind[8]. Hier also möchte ich versuchen, einen Aspekt der Kapitularienüberlieferung zu untersuchen, und zwar in bezug auf eine Gruppe von Handschriften, die kaum vorher in Betracht gezogen worden sind. Auch sollte es klar sein, daß meine eigene Arbeit noch bei weitem nicht abgeschlossen ist und ich noch nicht zu endgültigen Schlüssen gekommen bin.

Bei der Betrachtung der Frage, wie Kapitularien hergestellt und in Umlauf gebracht wurden, mußten wir uns nicht nur mit einer großen Formenvielfalt der Kapitularien selbst auseinandersetzen, sondern auch mit ihren Herstellungsweisen sowie ihren Zwecken. So haben wir zum Beispiel erkannt, daß es falsch ist, die Frage der Rechtsverbindlichkeit oder der konstitutiven gesetzlichen Kraft eines Kapitulars ausschließlich als entweder durch die schriftliche oder die mündliche Form bestimmt zu sehen[9]. Die Häufigkeit der Querverweise von den mündlichen auf die schriftlichen Fassungen macht deutlich, daß Mündlichkeit und Schriftlichkeit keine Alternativen waren, sondern daß sie einander ergänzen konnten[10]. Der Mangel an formaler Präzision oder Vollständigkeit in den Texten mag auf die Tatsache zurückzuführen sein, daß die schriftliche Fassung die Ergänzung zu gesprochenen oder erinnerten Angelegenheiten übernimmt. Einige der Kapitularien Ludwigs des Frommen und Karls des Kahlen — nicht zuletzt die kurze Tagesordnung, die Professor Mordek entdeckt hat[11] — eine Tatsache, die das Wechselspiel zwischen Schriftlichkeit und Mündlichkeit unter der karolingischen Regierung schön illustriert — sind also ganz offenkundig Gedächtnishilfen oder schriftlich festgehaltene Listen von Angelegenheiten, die mündlich erörtert wurden.

Wir haben uns ebenfalls mit den relativ häufigen Abschriften einiger Kapitularien wie der *Admonitio Generalis*, dem Kapitular von Herstal oder den *Addenda* zur *Lex Salica* auseinandersetzen müssen, während Kapitularien, die uns sehr „praktisch" vorkommen, wie das *Capitulare missorum* von 802, das *Capitulare missorum de exercitu promovendo* von 808 und das *Capitulare de villis* nur in Einzelmanuskripten überliefert sind[12]. Eine offenkundige Folgerung daraus ist, daß einige dieser Texte ebenso wichtige symbolische Funktionen wie pragmatische Funktionen als geschriebene Gesetze hatten. Aus Manuskripten wie den Kapitularienkompilationen, die mit Hincmar von Reims in Verbindung

[8] Rosamond McKitterick, The Carolingians and the Written World (Cambridge 1989).

[9] Siehe z. B. Reinhard Schneider, Zur rechtlichen Bedeutung der Kapitularientexte. DA 23 (1967) 273—294 und ders., Schriftlichkeit und Mündlichkeit im Bereich der Kapitularien, in: Recht und Schrift im Mittelalter (herausg. v. Peter Classen, Vorträge und Forschungen 23, 1977) 257—279.

[10] Siehe Nelson, Literacy in Carolingian Government (wie Anm. 7) 285 f.

[11] Mordek, Karolingische Kapitularien (wie Anm. 5) mit Tafel.

[12] MGH Cap. I, Nr. 33, 91—99, MGH Cap. I, Nr. 50, 136—138 und MGH Cap. I Nr. 32, 83—91 in den folgenden Handschriften: Paris BN lat. 4613, Stuttgart, Württembergische Landesbibliothek, Cod. iur. quart. 134 und Wolfenbüttel, Herzog August Bibliothek, Helmst. 254.

gebracht werden[13], und Fragmenten, wie den von Professor Mordek entdeckten, einer Provinzkopie[14], dürfen wir ebenfalls vermuten, daß andere Orte als der Hof für die Verbreitung oder Wiedergabe von Kapitularientexten wichtig waren. Darüber hinaus bedeutet die Tatsache, daß viele der erhaltenen Handschriften, die Kapitularien enthalten, beträchtlich jünger sind als das ursprüngliche Datum der entsprechenden Kapitularien, daß es verschiedene Gründe für ihre Kompilation gab und daß unterschiedliche Funktionen für sie ins Auge gefaßt wurden[15].

Mit anderen Worten, wir können auf verschiedene Weise den Mangel an formaler Standardisierung der Texte erklären sowie die Unterschiede der Überlieferungsorte und des Interesses an der Erhaltung der Kapitularientexte. Das Kapitular von Servais aus dem Jahre 853 zum Beispiel ist in vier unterschiedlichen Formen erhalten, von denen drei auf verschiedene Ursprungsorte hinweisen. Von den elf Handschriften, die bei Boretius angeführt sind, stammen die ersten beiden aus Reims; drei scheinen von einem Exemplar aus der Gegend um Sens abzustammen; und die sechste, BN lat. 4626, hat Verbindungen zu Burgund[16].

In der gegenwärtigen Forschung werden auf vielfache Weise verschiedene Kapitulariensammlungen und deren Implikationen erörtert, etwa die Frage, ob einige dieser Sammlungen für Amtsträger aus dem Laienstand oder eher ausschließlich für Geistliche abgefaßt wurden. Insbesondere hat Bühler einleuchtend gezeigt, daß für unser Verständnis der Kapitularienhandschriften und -überlieferung die Rolle von bischöflichem Interesse und episkopaler Aktivität wichtig und interessant ist[17]. Er stellte dabei aber nicht die zentralen Fragen, nämlich: wie, woraus und von wem kamen die Urtexte der Kapitularien? Wie im Fall einiger Gesetzbücher, die ich an anderer Stelle erörtert habe, läßt sich für eine Anzahl von Kodices, die Kapitularien enthalten, nachweisen, daß sie ursprünglich im Besitz von Laien waren, so für den Kodex Paris BN lat. 4632, der von Autramnus *advocatus* verfaßt wurde[18], für Paris BN lat. 4626, der die Interessen eines Burgundischen *missus dominicus* widerzuspiegeln scheint[19], oder für Paris BN lat. 4995, der die Sammlung eines Laien Missus gewesen sein

---

[13] Janet L. Nelson, Legislation and Consensus in the reign of Charles the Bald, in: Ideal and Reality in Frankish and Anglo-Saxon Society (herausg. v. Patrick Wormald, Oxford 1983) 202—228.

[14] Weitere Diskussion in Hubert Mordek, Unbekannte Texte zur karolingischen Gesetzgebung. Ludwig der Fromme, Einhard und die *Capitula adhuc conferenda*. DA (1986) 446—470 und eine kürzere Fassung auf Englisch, Recently discovered capitulary texts belonging to the legislation of Louis the Pious, in: Charlemagne's Heir (wie Anm. 2) 437—454.

[15] Ich habe selbst einige von diesen möglichen Funktionen in The Frankish Church and the Carolingian Reforms, 789—895 (London 1977) diskutiert.

[16] MGH Cap. II Nr. 260, 270—276.

[17] McKitterick, Frankish Church (wie Anm. 15) 45—79 und Bühler, Capitularia Relecta (wie Anm. 6) 419—445.

[18] McKitterick, The Carolingians and the Written Word (wie Anm. 8) 47 und 60.

[19] Rosamond McKitterick, Some Carolingian lawbooks and their function, in: Authority and Power. Studies on law and government presented to Walter Ullmann on his seventieth birthday, (herausg. v. Peter Linehan und Brian Tierney, Cambridge, 1982) 13—27 und auch McKitterick, The Carolingians and the Written Word 47.

könnte[20]. Wir können auch annehmen, daß Eberhard von Friaul eine Sammlung von *Leges* hatte[21].

Stellt man die enorme Vielfalt in Rechnung, mit der sich eine pragmatische Schriftlichkeit auf der Ebene der Laien-Amtsträger und der Edlen des karolingischen Reiches nachweisen läßt, sowie die Tatsache, daß eben diese Laien Gesetzbücher besaßen und benutzten, müssen wir vielleicht die Möglichkeit, Kapitularien zu kopieren und zu verbreiten, neu einschätzen und dabei dem weltlichen, ebensogut wie dem geistlichen Beitrag zur karolingischen Verwaltung größere Beachtung schenken.

Insbesondere ergeben Abschriften der Kapitulariensammlung von Ansegis in dieser Hinsicht Aufschlüsse, und zwar wenn jedes einzelne Manuskript als historisches Dokument aus eigenem Recht und nicht als Beitrag zu einer Textgeschichte betrachtet wird. Ansegis ist üblicherweise, wenngleich irrig, als Beweis dafür zitiert worden, daß das königliche Archiv und die königliche Verwaltung und Regierung allgemein unzureichend waren[22]. Eine positivere Einschätzung des Unternehmens von Ansegis, mit Ludwig dem Frommen als Triebkraft, ist fällig.

Wenn wir uns in Erinnerung rufen, wie häufig Karl der Kahle diese Sammlung benutzte, wenn wir weiters die Verwaltungsarbeit bei der Organisation von Gesetzesmaterial berücksichtigen, wie etwa die Kompilation von Urkundenformularen, die unter Ludwig dem Frommen durchgeführt wurde[23], ist es nicht unangebracht, in dieser Sammlung die planvolle Auswahl und Präsentation jener Kapitularien zu sehen, die von den karolingischen Herrschern selbst (nicht von uns) langfristig für wichtig gehalten wurden, auch als Nachschlagewerk für ihre Nachfolger. Wir haben außerdem noch ein zu geringes Verständnis von der Art, wie Texte im Frühmittelalter gelesen wurden und wie ein frühmittelalterlicher Leser einen Text gebraucht oder einen bestimmten Text angeschaut haben würde[24]. Die Methoden, wie Sammlungen angelegt wurden, sind auch noch nicht völlig erkannt, und unser Begriff von Klarheit ist nicht immer derselbe wie im Frühmittelalter. Mit anderen Worten, das Werk von Ansegis ist vielleicht zu verstehen als eine offizielle Antwort auf die Erfordernisse der Kapitulariengesetzgebung. Die Herstellung und Verbreitung einer

---

[20] Ebenda, 31 Anm. 28.

[21] Ebenda, 55 und 260f. (Modena Archivo Capitolare O.I.2 und vergleiche Lupus von Ferrières, MGH Poet. IV, S. 1059).

[22] Rosamond McKitterick, The Frankish Kingdoms under the Carolingians, 751—987 (London 1983) 126 und dies., The Carolingians and the Written Word (wie Anm. 8) 51ff. Siehe aber François-Louis Ganshof, Louis the Pious reconsidered (trans. Janet Sondheimer), in: ders., The Carolingians and the Frankish Monarchy (London 1971) 261—272, bes. 266 und François-Louis Ganshof, Recherches sur les Capitulaires (Paris 1958) 69f. Gerhard Schmitz, Kapitulariengesetzgebung (wie Anm. 2).

[23] Formulae imperiales (ed. Karl Zeumer, MGH Formulae merowingici et Karolini Aevi, Hannover 1882—1886).

[24] Beiträge dazu liefern Mary Carruthers, The Book of Memory (Cambridge 1990) und Leo Treitler, Reading and Singing, Early Music History (1984). Für wichtige Hinweise siehe auch David Ganz, Corbie in the Carolingian Renaissance (Beihefte der Francia 20, 1990) bes. 81—102.

solchen Sammlung erleichterte den Verweis auf die Gesetzgebung der karolingischen Könige im ganzen karolingischen Reich.

Es gibt aber, wie bekannt, Schwierigkeiten bei einer solchen Interpretation. Die Worte, die Ansegis gebraucht, sind wichtig: *quia in diuersis sparsim scripta membranulis*[25]. Er sagt nicht, daß er eine Auswahl gemacht hätte. Es könnte aber sein, daß die Wahl, die Ansegis getroffen hat, etwas über die Stellung dieser Kapitularien als Kapitularien und Königsgesetze aussagen kann. Was erwartete Mordek, als er sagte: „Nirgends kann man Spuren eines umfassenden offiziellen *Liber Capitulum* ausmachen."[26] Wenn wir keinen offiziellen *Liber Capitulum* haben, wie erkennen wir da seine Spuren?

Oder, sollten wir vielleicht einen Vergleich mit Wulfstan und den Gesetzen König Athelstans anführen? Wulfstan hat selbst seine eigene Sammlung von *Leges* kompiliert, und wer könnte behaupten, die darin enthaltenen *Leges* erklärten nichts über Angelsächsische Gesetze[27]. Das heißt, die Sammlung von Ansegis ist doch rein persönlich und eine Sammlung von Kapitularien *in diuersis sparsim scripta membranulis,* die er selbst und seine Vorgänger zusammengetragen haben. Sollten wir vielleicht auch eine Kapitularienüberlieferung in „Diplomform", wie bei Urkunden und Briefen, in Betracht ziehen?

Freilich ist die Bildung von Kapitulariensammlungen und die Verbreitung von Abschriften, wie uns allen nur zu klar ist, nicht das gleiche wie ihre ursprüngliche Herstellung und Publikation. Von den beiden Rollen, die Mordek 1986 in seinem Artikel über den Beitrag zu den karolingischen Kapitularien erörtert hat, wissen wir wenigstens, wie zwei Kapitularien in ihrer vermutlichen „ursprünglichen" Form aussahen[28]. Aber so können nicht alle Kapitularien ursprünglich ausgesehen haben. Beide waren persönliche Produkte, und beide sind in Provinzschriften, nicht in Kanzleihand geschrieben. Sie entstanden ohne die Unterstützung eines standardisierten zentralen Büros, mit dessen Hilfe Informationen (örtlich) verbreitet wurden. Es ist doch erstaunlich, wie ordentlich und schön angelegt die Kolmarer Rolle ist[29]. Sie muß nach einer Sitzung hergestellt worden sein und, meiner Meinung nach, von einem Exemplar, das vielleicht von der Kanzlei ausgegeben worden war.

---

[25] Ansegis, MGH Cap. I, S. 394.

[26] Mordek beim Freiburger Kapitularien-Kolloquium (wie Anm. 3).

[27] Simon Keynes, The additions in Old English, in: The York Gospel Book (herausg. v. Nicolas Barker, London 1986) 81—100 und ders., Anglo-Saxon government and the written word, in: The Uses of Literacy in early mediaeval Europe (herausg. v. Rosamond McKitterick, Cambridge 1990) 226—257 (über Aethelstan und Aethelred 234—244). Siehe auch Patrick Wormald, Lex scripta and Verbum regis: legislation and Germanic kingship, from Euric to Cnut, in: Early Medieval Kingship (herausg. v. Peter Sawyer and Ian N. Wood, Leeds 1979) und ders., Aethelred the lawmaker, in: Ethelred the Unready: Papers from the Millenary Conference (herausg. v. David Hill, British Archaeological Reports, British Series 59, Oxford 1978) 47—80.

[28] Mordek, Unbekannte Texte (wie Anm. 14).

[29] München, Bayerische Staatsbibliothek lat. 29555/2 (früher Lat. 29085 a) und Colmar, Archives Départmentales du Haut-Rhin, Grand Document No. 139 (früher 10 G Actes Généraux, Lad. 12 No. 4) (Abb. II und III in: Mordek, Karolingische Kapitularien).

Wenngleich diese beiden Kapitularien darauf hinweisen, daß ihre Sammlung wichtiger war als die Form, in der sie weitergeleitet wurden, und daß die Rezeption eines Kapitulars folglich wesentlicher war als dessen Ursprung, soweit es seine Autorität betraf, bleiben doch die Fragen offen, ob es so etwas wie einen „offiziell" gebilligten Text eines neuen Kapitulars gab und welche Rolle der König und die königliche Kanzlei bei dessen Anfertigung gespielt haben könnten.

Selbst wenn man einräumt, daß die riesige Formenvielfalt den Inhalt in keiner Weise beeinträchtigte, vorausgesetzt das Kapitular wurde mit dem königlichen Namen in Verbindung gebracht und wurde weit verbreitet, war diese Methode der Kapitularienproduktion gleichwohl unzuverlässig. Wenn der fränkische König sicher sein wollte, daß sein Wort und seine Wünsche an seine Beamten weitergeleitet wurden, dann lag es in seinem Interesse, die Herstellung seiner Kapitularien richtig überwachen zu lassen, wenigstens in bestimmtem Ausmaß, und zwar in gleicher Weise wie das mit seinen Urkunden, seinen Briefen und den *leges* geschah. Er konnte nicht verhindern, daß seine Beamten Konferenzen oder Zusammenkünfte früher verließen und ihre eigenen Notizen und Aufzeichnungen über die Vereinbarungen verwendeten, statt auf die veröffentlichte Fassung zu warten, doch bedeutet das keineswegs, daß keine „veröffentlichte und offizielle Fassung" hergestellt wurde. Wie also ging der König vor?

Wir haben klare Aussagen in einem der Kapitularien über die Notwendigkeit von Abschriften. So gibt es zum Beispiel das Kapitular, das für den Grafen Stefan angefertigt und ihm übergeben wurde, damit er es in der Stadt Paris in der öffentlichen Versammlung bekanntgebe und es den *scabini* vorlese[30], weiters gibt es die vier Abschriften, die von dem Kapitular, das die Mobilisierung des Heeres im Jahre 808 regelte, erforderlich wurden (eine für den *missus*, eine für den örtlichen Grafen, eine für die Offiziere, die die Mobilisierung organisierten, und die vierte für den königlichen *cancellarius*)[31]. Ludwig der Fromme ließ sich die Abschrift und Erhaltung von Kapitularien besonders angelegen sein. Er befahl Erzbischöfen und ihren Grafen, sich „Kopien von Kapitularien vom Kanzler zu beschaffen und diese für die Bischöfe, Äbte, Grafen und andere Getreue in der ganzen Diözese abschreiben zu lassen und sie (überdies) in ihren Gauen vor jedermann verlesen zu lassen, so daß unsere Befehle und Wünsche allen bekannt gemacht werden"[32]. Versammlungsbeschlüsse waren „sorgfältig in Kapitularien zu verzeichnen und im öffentlichen Archiv aufzubewahren und von unseren Nachfolgern zu benutzen". Lediglich eine Handschrift, Wolfenbüttel Blankenburg 130, ist heute erhalten, die die Ausgabe dieses Kapitulars bezeugt. Sie wurde (nach Bernhard Bischoff) in Norditalien oder im südöstlichen Deutschland (Augsburg) angefertigt, und ihr Status, ob offiziell oder inoffiziell, ist unbekannt[33]. Wir sollten aber bemerken, daß diese

[30] MGH Cap. I, Nr. 39, 111—112 und vergleiche Nr. 40, c. 19, 116.
[31] Ebenda, Nr. 50, c. 8, 138.
[32] MGH Cap. I, Nr. 150, c. 26, p. 307.
[33] Mordek, Karolingische Kapitularien 42 und Anm. 100 und 101.

Handschrift auch die *Lex Langobardorum, Lex Salica, Lex Ribuaria, Lex Burgundionum, Lex Alemannorum, Lex Baiuuariorum* enthält, zusammen mit vielen Kapitularien von Karl dem Großen, Ludwig dem Frommen, Lothar I. und Ludwig II., und zwar in chronologischer Reihe[34]. Sie ist also ein richtiges Rechtsbuch oder *lawbook*, wie ich solche Bücher genannt habe[35], oder nach Beyerle und Buchner eine der „umfassendsten Handschriften fränkischen Rechts"[36]. Sie wurde wahrscheinlich von einem Beamten benutzt.

Können wir deshalb davon ausgehen, daß die Kopie von einem offiziellen Exemplar abhängt oder von einer sogenannten inoffiziellen Quelle vergleichbar etwa jener, die jemand 816 von der Aachener Versammlung in seinem Gepäck mit nach Hause nahm[37]? Wenn man bedenkt, wie oft die Notwendigkeit, Kopien eines Kapitulars herzustellen, sich wiederholte, wie kann man da abschätzen, ob die „öffentlichen Institutionen" diese Abschriften herstellten? Waren die königlichen „Notare" (Kanzleibeamten) verantwortlich, oder waren die Einrichtungen für die Vervielfältigung von Dokumenten durch die gesamte karolingische Zeit streng begrenzt?

Janet Nelson äußerte Zweifel, ob die Kanzlei, zumindest während der Regierungszeit Karls des Kahlen, über ausreichendes Personal verfügte, um mit den Anforderungen vielfacher Abschriften von Kapitularien fertig zu werden[38]. Sie hat darauf hingewiesen, daß das Kapitular von Servais Karls des Kahlen in c. 11 den Vorschlag macht, daß *missi* Abschriften der Sammlung von Ansegis abholen könnten. Ein Zusatz in der Bearbeitung dieses Kapitulars, BN lat. 4626, lautet: „Schicke Deinen missus zum Hof mit Schreiber und Pergament; dort kann er eine Kopie aus unserem Archiv bekommen und eine Abschrift davon anfertigen."[39] Auch in dem Kapitular von Pîtres 864 hat Karl der Kahle festgesetzt, daß die Erzbischöfe und Grafen die Kapitularien vom Kanzler bekommen sollten und „jedermann soll die Kapitularien anderen Bischöfen, Grafen, Äbten und allen anderen Vassalen anzeigen und sie vorlesen. Unser Kanzler aber soll die Namen der Bischöfe und Grafen notieren, die die Kapitularien abgeholt haben, und der Kanzler soll diese Namen zu mir bringen."[40] BN lat. 4626 selbst ist eine Kapitulariensammlung des späten 10. oder frühen 11. Jahrhunderts aus der Gegend um Mâcon, die elf Kapitularien (20, 39, 40, 57, 138, 139, 140, 141, 260, 267, 274) enthält und auf ein früheres Exemplar zurückgehen muß[41]. Auf diese Weise wurden die Hilfsmittel der *missi* genutzt, um die Herstellung von Kapitularienkopien zu erleichtern.

---

[34] Bühler, Capitularia Relecta (wie Anm. 6), 354ff., 484, 492.

[35] McKitterick, Some Carolingian lawbooks and their function (wie Anm. 19).

[36] Rudolf Buchner, Lex Ribvaria, MGH Leges Germ. III.2, S. 37—38 über Vat. reg. lat. 991 und ders., Textkritische Untersuchung zur Lex Ribvaria (1940) 88f.

[37] Mordek, Unbekannte Texte (wie Anm. 14).

[38] Janet L. Nelson, "A king across the sea": Alfred in Continental perspective. Transactions of the Royal Historical Society 36 (1986) 45—68 und dies., Literacy in Carolingian government (wie Anm. 7) 286ff.

[39] MGH Cap. 2, Nr. 260, c. 11 und Anm. * 274.

[40] MGH Cap. 2, Nr. 273, c. 36, S. 327.

[41] McKitterick, Carolingians and the Written Word 47.

Tatsächlich legt die größere Sorge um die Herstellung von korrekten offiziellen Exemplaren und die detaillierte Ausarbeitung der Kapitularienform, die für die Regierungszeit Ludwigs des Frommen und Karls des Kahlen charakteristisch ist, die Vermutung nahe, daß das übliche Bild von ihnen als schwachen Herrschern schlecht begründet ist. Wie Janet Nelson bemerkte, sind Unternehmungen, die Verbreitung offizieller Texte sicherzustellen, kaum *prima facie* Evidenz für königliche Unfähigkeit[42], und insbesondere für die Regierungszeit Ludwigs gibt es Zeugnisse dafür, daß einige Kapitularien bald, nachdem sie erlassen worden waren, wirksam wurden. (Ich denke an die Münzreform, an die monastische Reform usw.[43])

Auf jeden Fall aber gibt es wichtige Belege für die offizielle Herstellung von Gesetzesmaterial während der Regierung Ludwigs des Frommen, was in vollem Einklang steht mit dem Zeugnis seiner Kapitularien und was vielleicht für unser Verständnis der Methoden der Produktion und Verbreitung der Kapitularien hilfreich ist. Es handelt sich dabei natürlich um das Korpus von 13 Gesetzesmanuskripten, die Bernhard Bischoff einem *Leges*-Skriptorium des 9. Jahrhunderts zuschreibt, das in den zwanziger und dreißiger Jahren tätig war und das sich auf die Produktion von Gesetzbüchern und Gesetzesmaterial spezialisierte[44]. Beschäftigen wir uns zuerst mit den Texten dieser Handschriften (also ihrem Inhalt) und dann mit der Paläographie.

Innerhalb dieses Korpus enthalten einige Handschriften zusammen mit dem *Breviarium Alarici* und anderen Gesetzestexten den Lex Salica E-Text. Die Handschriften sind Warschau Quart 480; Berlin lat. quart. 150; Vat. reg. lat. 846; St. Gallen 729. Die Warschauer Handschrift und die Berliner Handschrift sind nach Mommsen *gemelli*, mindestens für das *Breviarium Alarici*[45]. Die Warschauer Handschrift enthält auch die *Formulae Turonenses* (fols. 226—250), die *Capitula de legibus Isidori iunioris*, eine Auswahl aus dem kanonischen Recht, die *Canones Nicaeni concilii*, und einen Brief von Landramn, Erzbischof von Tours (815—836). Die *Leges*-Abschnitte sind mit Tironischen Noten annotiert. Neben dem *Breviarium Alarici* und *Lex Salica* in St. Gallen 729 enthält sie auch

---

[42] Nelson, Literacy in Carolingian government (wie Anm. 7) 290.

[43] Über die Münzreform: Philip Grierson, Money and Coinage under Charlemagne, in: Karl der Große. Lebenswerk und Nachleben 1. Persönlichkeit und Geschichte (herausg. v. Wolfgang Braunfels, 1965) 501—536 und Simon Coupland, Money and Coinage under Louis the Pious. Francia 17/1 (1990) 23—54; über die monastische Reform: Josef Semmler, Die Beschlüsse des Aachener Konzils im Jahre 816. Zeitschrift für Kirchengeschichte 70 (1963) 15—83, ders., Studien zum Supplex Libellus und zur anianischen Reform in Fulda. Zeitschrift für Kirchengeschichte 69 (1958) 268—298 und ders., Corvey und Herford in der benediktinischen Reformbewegung des 9. Jahrhunderts. Frühmittelalterliche Studien 4 (1970) 289—319.

[44] Bernhard Bischoff, Paläographie des römischen Altertums und des abendländischen Mittelalters (²1986) 268 und Anm. 30 (Engl. Übersetzung v. D. Ganz und D. O'Croinin, 205). Weiters Bischoff in einem Brief an mich. Für seine freigiebige Hilfe und sein Interesse bin ich sehr dankbar. Ich habe schon etwas über diese Handschriften in The Carolingians and the Written Word 57 f. geschrieben.

[45] Ich bin Herrn Bischoff, der mir einen Mikrofilm von dieser leider jetzt verlorenen Handschrift geliehen hat, sehr dankbar.

die *Lex Alamannorum*. Alle drei Texte, insbesondere das *Breviarium Alarici*, haben auch viele marginale Anmerkungen, die aber nicht in Tironischen Noten, sondern in normaler Minuskel geschrieben sind.

Neben den *leges* enthält Vat. reg. lat. 846 auch andere Kuriositäten, z. B. Kapitel aus Defensors *Liber Scintillarum; consolatoria ad pergentes in bellum; sententiae defloratae de diversis causis*, eine *explanatio* von biblischen und anderen Namen; *nomina patriarchum, nomina apostolorum;* Isidors *De Orthographia; Anthidotum Egias* (eine Sammlung von medizinischen Rezepten und ein Verzeichnis von Pflanzen)[46].

Am bemerkenswertesten in Vat. reg. lat. 846 sind aber die Tironischen Noten, womit diese Handschrift reich annotiert ist. Bei den Capitula, zum Beispiel, sind es Noten, die die Titel entweder kommentieren oder einfach transkribieren, und andere Teile, wie die weniger bedeutsamen oben verzeichneten Texte, sind völlig in Tironischen Noten geschrieben. Warum soll ein *Leges*-Skriptorium von solchen Texten handeln? Sind sie vielleicht für den Gebrauch der Notare selbst bestimmt? *De Orthographia* ist ohne Frage nützlich. Handelt es sich um Übungsmaterial für Notare, die Tironische Noten lernen wollten, oder nur um Texte, die ein einzelner Schreiber selbst bewahren wollte? Wenn die Notare und Kapellane doch die Schreiber dieser Codices sind, dann ist die Berücksichtigung solcher Texte nicht so schwierig zu verstehen[47].

Eine zweite Gruppe, wie Paris BN lat. 4416, BN n. a. lat. 204, Vat. reg. lat. 857 and Vat. reg. lat. 991, enthält die *Lex Salica Karolina* und andere Texte. BN lat. 4416 (K 24) enthält auch, zum Beispiel, die *Epitome Aegidiana, Epitome Juliani, Lex Ribuaria* (B 5), *Lex Burgundionum* und *Lex Visigothorum* und ist in einer „schwerfällig-feierlichen Schrift" von einer Hand geschrieben[48]. Die Texte in Vat. reg. lat. 857 sind die *Lex Salica* und *Alemannorum*, eine gekürzte Version des *Breviarium Alarici*, ein Rechtstraktätchen und ein paar Gebete. Paris n. a. lat. 204 bringt nicht nur die *Lex Salica, Alemannorum, Baiuuariorum*[49], *Burgundionum*, sondern auch die *Formulae Turonenses*, die *Epitome Aegidiana* und Kapitularien von Ludwig des Frommen.

Vat. reg. lat. 991 enthält *Lex Ribuaria* (B 16), *Alemannorum, Baiuuariorum, Epitome Aegidiana* und das Kapitular Karls des Großen über die *Lex Baiuuariorum* von einer anderen Hand. Buchner hat bemerkt, daß der Text der *Lex Ribuaria* in dieser Handschrift der reinste von allen B-Handschriften der *Lex Ribuaria* ist, und schreibt folgendes:

„Es ist sehr zu beachten, daß somit diese Handschrift von zwei Gesetzen einen auffallend korrekten Emendata-Text liefert; denn ein solcher ist der Text der *Lex Baiuuariorum* ja ohne Zweifel. Wenn die Texte der *Lex Alemannorum*

---

[46] Abbildungen und Beschreibungen bei Wilhelm Schmitz, Miscellanea Tironiana. Monumenta Tachygraphia Codicis Parisiensis latini 2718 (1896).

[47] Wie nützlich für Schreiber *De Orthographia* sein konnte, hat David Ganz dargelegt: The preconditions for Caroline minuscule. Viator 18 (1987) 23—44.

[48] Buchner, Textkritische Untersuchungen (wie Anm. 36) 80.

[49] Raymund Kottje, Die Lex Baiuvariorum — das Recht der Baiern, in: Überlieferung und Geltung normativer Texte (wie Anm. 5) (in Kottje steht ein Druckfehler „s. X/XI" statt „s. IX").

und *Lex Salica* auch so gut sind, wäre [dann] doch wohl zu fragen, ob diese Handschrift nicht der fränkischen Kanzlei besonders nahestand und von dort ihre guten Texte bekam."[50]

Jetzt wissen wir aus paläographischen Gründen, wie ich unten zeigen werde, daß diese Handschrift tatsächlich der fränkischen Kanzlei besonders nahestand. Es folgt daraus, daß die Kanzlei gute Texte verbreiten konnte.

Eine weitere Gruppe zeigt sich primär mit dem römischen Recht beschäftigt. In Paris BN lat. 4408 liegt eine Sammlung römischen Rechts vor. Darüber hinaus gibt es Gesetzesmiszellen in Vat. reg. lat. 852 und Vat. reg. lat. 1431. Die Hauptinteressen dieses Skriptoriums sind weiters daran evident, daß Vat. reg. lat. 852 zum Beispiel das *Breviarium Alarici* und auf fol. 1—6 ein Fragment der *Formulae Turonenses*, die meistens in Tironischen Noten geschrieben sind, enthält.

Zudem haben wir ein paar heute in Paris verwahrte Handschriften mit vielen *Formulae*. Ein Mitglied der Gruppe ist Paris BN lat. 10756, das die *Formulae Marculfi* und *Formulae Turonenses* enthält und dessen Schrift mit Tironischen Noten gemischt ist[51]. Die andere Handschrift ist das berühmte Manuskript Paris BN lat. 2718, das später nach Tours kam. Es enthält Urkundenformulare Ludwigs des Frommen, die überwiegend in Tironischen Noten geschrieben sind, die *Ordinatio Imperii* von 817, die Kapitularien von Aachen aus den Jahren 818 und 819 sowie das Kapitular mit den Zusätzen zur *Lex Salica*[52]. Diese Kapitularien aus den Jahren 817—821 sind zeitgleich mit dem Manuskript. Wie weit die Kenntnis dieser Kapitularien im nachhinein verbreitet war, soll uns im Augenblick nicht beschäftigen. Worum es in diesem Manuskript geht, wie im übrigen auch in Paris n. a. lat. 204 und Vat. reg. lat. 991, ist zu allererst die Verbindung königlicher Gesetzgebung und anderer Kapitularientypen mit *leges* und Urkunden, d. h. anderen rechtlichen Texten, und zweitens ihre Herstellung innerhalb eines Skriptoriums, das diese Texte anscheinend innerhalb des Umkreises der karolingischen Königskanzlei produzierte.

Das Interesse am römischen Recht ist sehr wichtig. Viele Regionen im Karolingerreich — Aquitanien, Italien, Churrätien, Burgund und Septimanien — und die Kirche verwendeten das römische Recht[53]. Seit der Krönung Karls des Großen im Jahre 800 verstanden die karolingischen Könige ihre Stellung in der Geschichte als Erneuerer des christlichen Imperiums der Römischen Kaiser[54]. Dies ist nie sonst so klar demonstriert wie in ihren Kapitularien, die wirklich als die Gesetzgebung in der Art der christlichen Römischen Kaiser verstanden werden können. Auch entlehnten viele Kapitularien Ludwigs des Frommen und

[50] Rudolf Buchner, Lex Ribuaria (wie Anm. 36) 89.

[51] Zeumer, MGH Formulae (wie Anm. 23) S. 35 und Tab. 1.

[52] Faksimile in Schmitz, Miscellanea Tironiana (wie Anm. 46).

[53] Clausdieter Schott, Der Stand der *Leges*-Forschung. Frühmittelalterliche Studien 13 (1979) 29—55 bes. 43ff.; Rudolf Buchner, Die Rechtsquellen (Beiheft zu Wilhelm Wattenbach und Wilhelm Levison, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter, 1953) bes. 37ff. über die *Lex Romana Raetica Curiensis*; Jean Gaudemet, Le Breviaire d'Alaric et les Épitomés. Ius Romanum Medii Aevi, pars I.2.b.aa. (Mailand 1965).

[54] Percy Ernst Schramm, Kaiser, Rom und Renovatio (1929).

Karls des Kahlen gewisse Aspekte des römischen Rechts[55], wie zum Beispiel bestimmte Verweise auf den Codex Theodosianus in dem Edikt von Pîtres aus dem Jahre 864[56]. Wenn wir fragen, woher die Kompilatoren der Kapitularien die Kenntnisse des römischen Rechts bezogen, brauchen wir nicht weiter als bis zur Kanzlei Ludwigs des Frommen zu gehen. Die Existenz der *leges*-Handschriften im Nahbereich der Kanzlei deutet auf eine außerordentlich rege Tätigkeit bei der Herstellung Römischer Rechtstexte hin, die wohl in erster Linie als Nachschlagewerke dienten. Es ist auch bemerkenswert, daß wir immer in den römisch-rechtlichen Teilen dieser Handschriften die Anmerkungen in Tironischen Noten am reichlichsten finden.

Wenden wir uns also der Schrift zu.

Obwohl es offensichtlich ist, daß die gleiche Gruppe von Schreibern in allen 13 Handschriften des *Leges*-Skriptoriums an der Arbeit war, gibt es auch viele Verschiedenheiten in Duktus und Buchstabenformen zwischen den Schreibern, zum Beispiel im ersten Teil von Warschau lat. quart. 480 und in Vat. reg. lat. 857. Wir treffen nicht nur auf frühkarolingische Minuskel, wie in St. Gallen 729 oder Vat. reg. lat. 846, sondern auch auf eine elegante, voll entwickelte Minuskel wie in Warschau lat. quart. 480 und Vat. reg. lat. 991.

Das wichtigste Manuskript dieser *Leges*-Skriptorium-Gruppe in bezug auf die Frage nach der Herstellung und nach den Schreibern der Kapitularien ist jedoch Paris BN lat. 2718. Die Schrift ist mit dem Typ von Tours in Verbindung gebracht worden[57]. Ihre Herstellungszeit fällt mit dem Regime des Abtes Fridugis von Tours, Kanzler von 819 bis 832, zusammen, und man nimmt an, daß Hirminmarus von Tours, Hauptnotar der Kanzler Fridugis und Theoto, vielleicht einer der Schreiber von BN lat. 2718 war[58].

Selbstverständlich ist es nicht leicht, die Urkundenkursive der Notare mit einer Buchschrift zu vergleichen. Es ist aber ohne weiteres möglich, daß ein Schreiber beide Schriftarten schreiben konnte[59].

Notare wie Ibbo, Witherius, Helisachar, Faramund und andere, die Dickau „LFE" und „LFF" genannt hat, waren in der Kanzlei Ludwigs des Frommen am Anfang von dessen Regierung tätig[60]. Hirminmarus und die Verbindung zu Tours kommt mit Fridugis Bestellung zum Kanzler. Wir wissen aber nicht, daß die älteren Notare weggeschickt wurden, und ich halte dies für unwahrschein-

[55] Jean Gaudemet, Survivances romaines dans le droit de la monarchie franque du V^e au X^e siècle. Revue d'Histoire du Droit 23 (1955) 149—206.

[56] Janet L. Nelson, Translating Images of Authority: the Christian Roman Emperors in the Carolingian world, in: Images of Authority. Studies presented to Joyce Reynolds on the occasion of her seventieth birthday (herausg. v. C. Roueche und M. M. MacKenzie, Cambridge Philological Society, Supplementary volume 16, Cambridge 1989) 194—205.

[57] Bischoff (wie Anm. 44).

[58] Josef Fleckenstein, Die Hofkapelle der deutschen Könige I (Schriften der MGH 16/1, 1959) 82f.

[59] Wie Schreiber in St. Gallen: siehe McKitterick, The Carolingians and the Written Word (wie Anm. 8) 115—126, und für das Spätmittelalter: Stephen J. P van Dijk, An advertisement sheet of an early fourteenth-century master at Oxford. Scriptorium 10 (1956) 47—64.

[60] Dickau (wie Anm. 4) 135—156.

lich. In anderen Worten: wir können nicht nur Einfluß aus Tours erwarten, sondern auch ältere frühkarolingische Buchstabenformen, die Dickau bei seinen Notaren bemerkte.

Vergleichen wir nun Berlin lat. quart. 150, fol. 48, die die *Lex Romana Visigothorum* (= Breviarium Alarici) enthält. Die Schrift hat eine gewisse Ähnlichkeit mit der frühen Schrift von Tours. Sehr wichtig sind die Tironischen Noten am Rand (auf diesen und vielen anderen Blättern). Ob die Tironischen Noten in der Berliner Handschrift von derselben Hand herrühren wie der Text, dazu habe ich keine Meinung.

In Vat. reg. lat. 846 ist auch, wie bereits ausgeführt, vieles in Tironischen Noten geschrieben. Die voll ausgeschriebenen Textwörter sind vielleicht in derselben Hand wie die Berliner Handschrift. Man beachte zum Beispiel die Form des „x". Es zeigt sich auch eine Ähnlichkeit mit der Schrift in BN lat. 2718. Diesmal handelt es sich nicht um denselben Schreiber, aber sie sind verwandt. Es gibt auch gewisse Ähnlichkeiten zwischen der Schrift von Paris BN lat. 2718 und Warschau quart. lat. 480.

Wir sehen aber nicht nur Übereinstimmungen hinsichtlich der Eigenarten der Schrift und des Gebrauchs von Tachygraphie, sondern auch Format, Seiteneinteilung, Linierung, Einstechen der Löcher und Gebrauch von Titeln und Unzialschrift betreffend. Die Mehrzahl der vom *Leges*-Skriptorium herrührenden Handschriften sind nicht groß, ungefähr 200 mm × 140 mm oder kleiner, und mit 21 bis 24 Linien liniert und 8 mm getrennt. Die Löcher sind an der ersten senkrechten Begrenzungslinie eingestochen. Die Schreiber folgen bestimmten Gewohnheiten bei der Texteinteilung und gliedern die Texte immer sehr klar und in ähnlicher Weise in Kapitel. Sie folgen einer systematischen und distinktiven Hierarchie von Schriften (wie Vat. reg. lat. 857, St. Gallen 729, Vat. reg. lat. 991 und Vat. reg. lat. 846), mit *capitalis quadrata* für die Haupttitel, Unziale für die Kapitelüberschriften und Minuskel für den Text.

Somit spiegeln diese Gesetzeskodices oder *lawbooks*, die Kapitularien enthalten, die Tätigkeit einer kleinen Gruppe von Schreibern, denen der königliche *cancellarius* vorstand und die mit dem Hof verbunden, möglicherweise sogar bei Hofe selbst untergebracht waren. Wenn darüber hinaus die Hand von Hirminmarus ein Indiz ist, dürfen wir vielleicht sogar davon ausgehen, daß die königlichen Notare Kapitularien und *Leges* ebenso wie Urkunden herstellten. Wir haben in Paris BN lat. 2718 das Exemplar, von dem weitere Abschriften gemacht werden konnten. Für die Wichtigkeit dieser Handschrift spricht, daß die *Ordinatio Imperii* von 817 nur darin überliefert ist[61]. Auf jeden Fall scheint das *Leges*-Skriptorium mit Sicherheit „offizielle" Versionen hergestellt zu haben, die, wie Buchner im Falle der *Lex Ribvaria-* und *Lex Baiuuariorum*-Texte in Vat. reg. lat. 991 gezeigt hat, auch den reinsten Text dieser revidierten Fassungen der Gesetze bieten[62].

---

[61] Dazu siehe auch Mordek, Recently discovered capitulary texts (wie Anm. 14) 450 und Anm. 71.

[62] Buchner, Lex Ribuaria, MGH Leges Germ (wie Anm. 36).

In der Erkenntnis der Arbeit des *Leges*-Skriptoriums kehren wir wieder zu den Fragen zurück, die Mordek 1986 stellte: 1. Über die Verschiedenheit zwischen *originale* und *authenticum*, 2. ob Kapitularien entweder im Original oder in unmittelbar auf Originale zurückgehenden Abschriften vorliegen, und 3. ob wir es nur mit Erstschriften, das heißt durchaus zeitgenössischen Dokumenten, die noch direkt mit dem Entstehungsprozeß der Kapitularien in Verbindung stehen, zu tun haben[63].

Vieles hängt vielleicht an der Benutzung der Tironischen Noten. Wir sollen sie nicht geringschätzen, weil sie einen unzweifelhaften Beweis für die richtige berufliche, notarielle Ausbildung der Schreiber abgeben. Vielleicht unterschätzen wir auch die Fähigkeit und Bereitwilligkeit von Schreibern (Notaren für Grafen und Bischöfe, Mönchen, Klerikern usw.), an den Hof zu reisen, um Abschriften von Dokumenten und anderen Schriften zu machen. Denken wir zum Beispiel nicht nur an die Kapitularien, die ich vorher zitierte, sondern auch an Tatto und Grimald, die eine Kopie von dem Aachener Exemplar der *Regula Benedicti* machten[64].

Man muß jedoch sagen, daß die Quellenlage im Augenblick eher auf die Herstellung von Nachschlagewerken hinweist, die das übrige gesetzliche Material für die Verwaltung des Königreichs begleiten sollten, als auf die Herstellung der ersten schriftlichen Fassung eines Kapitularientextes. Diese Gesetzbücher aus dem *Leges*-Skriptorium sind möglicherweise für niemand anderen als die Hofbeamten bestimmt gewesen, und es könnte falsch sein, sie als Produkte einer Bemühung zu sehen, die *Leges* oder Kapitularien in großem Stil zu veröffentlichen. Persönlich glaube ich, daß das eine unnötig minimalistische Sicht der Angelegenheit wäre, insbesondere im Lichte der vielfach produzierten Kopien der *Leges*. Die Vielfalt und zeitgenössische Natur des Materials in diesen Kodices sowie deren paläographisches Erscheinungsbild legen nahe, daß wir wenigstens die Mittel erkennen können, wie Kapitularientexte kopiert oder den Beamten in der Provinz zugänglich gemacht wurden, und zwar sowohl den Laien wie der Geistlichkeit, die von den Kapitularien wiederum ihre eigenen Abschriften zu machen hatten. Die große Masse der überlieferten Kapitularien des 9. Jahrhunderts sind solche Abschriften. Eine mögliche Analogie stellen die Manuskripte der Schriften der Scholastiker des 13. Jahrhunderts dar. Mit ganz wenigen Ausnahmen haben wir lediglich die *peciae*-Kopien, die von den Universitätsstudenten angefertigt wurden, und ganz selten eine Abschrift höheren Grades, die dem ursprünglichen Autorenexemplar näherkommt[65], erhalten.

---

[63] Mordek, Unbekannte Texte (wie Anm. 14).

[64] Ludwig Traube, Textgeschichte der Regula sancti Benedicti. Abhandlungen der Königlichen Bayerischen Akademie der Wissenschaften. III Cl. XXI Bd. 3 Abt. (1898) 599—731. Semmler, Beschlüsse des Aachener Konzils (wie Anm. 43).

[65] La Production du livre universitaire au moyen âge, Exemplar et Pecia (herausg. v. Louis J. Bataillon, Bertrand G. Guyot und Richard H. Rouse, Paris 1988); Leonard Boyle, Peciae, apopeciae, and a Toronto manuscript of the Sententia Libri Ethicorum of Aquinas, in: The Role of the Book in Medieval Culture (herausg. v. Peter Ganz, Bibliologia. Elementa ad librorum studia pertinentia 3, Turnhout 1986) 71—82; Jean Destrez, La Pecia dans les manuscrits universitaires du XIII[e] et du XIV[e] siècle (Paris 1935); Graham Pollard, The pecia system in the medieval universities, in: Medieval Scribes, Manuscripts and Libraries.

In ähnlicher Weise liefert die Arbeit des *Leges*-Skriptoriums in den ersten Dekaden des 9. Jahrhunderts einen kostbaren Blick auf die möglichen Quellen von Exemplaren für königliche Kapitularien jeglicher Art. Wir können aus diesem Grunde den Beitrag, den karolingische königliche Notare und die königliche Verwaltung selbst zur Verbreitung karolingischer Gesetzgebung geleistet haben, nicht außer acht lassen.

Essays presented to N. R. Ker (herausg. v. M. B. Parkes und Andrew G. Watson, London 1978) 145—161; Mise en Page et Mise en Texte du livre manuscrit (herausg. v. Henri-Jean Martin und Jean Vezin, Paris 1990).